

Terms and Conditions

The Library provides access to digitized documents strictly for noncommercial educational, research and private purposes and makes no warranty with regard to their use for other purposes. Some of our collections are protected by copyright. Publication and/or broadcast in any form (including electronic) requires prior written permission from the Library.

Each copy of any part of this document must contain there Terms and Conditions. With the usage of the library's online system to access or download a digitized document you accept there Terms and Conditions.

Reproductions of material on the web site may not be made for or donated to other repositories, nor may be further reproduced without written permission from the Library

For reproduction requests and permissions, please contact us. If citing materials, please give proper attribution of the source.

Imprint:

Director: Mag. Renate Plöchl

Deputy director: Mag. Julian Sagmeister

Owner of medium: Oberösterreichische Landesbibliothek

Publisher: Oberösterreichische Landesbibliothek, 4021 Linz, Schillerplatz 2

Contact:

Email: [landesbibliothek\(at\)ooe.gv.at](mailto:landesbibliothek(at)ooe.gv.at)

Telephone: +43(732) 7720-53100

schlechte Fleisch oder dessen Detaxierung oder aber, daß dessen keines zu haben wäre, ferner Ursach habe, als widrigens bei Wahrnehmung des Gegentheils es allerdings würde geahndet werden. Schloß Odrau, den 29. Oktober 1762. Joh. Karl Graf v. Sichnowsky."

Am 26. Juli 1764 erließ die Kaiserin das Fleischkreuzerpatent. Nach demselben mußte jeder, der Fleisch schlachtete oder schlachten ließ, den Fleischkreuzer zahlen. Eigentlich hätte jeder von jedem Pfund Fleisch 1 kr. entrichten sollen, da dies aber zu beschwerlich gewesen wäre, so setzte das Patent fest, daß für einen ungarischen Ochsen 6 fl. 40 kr., für einen inländischen 3—5 fl., von einer Kuh 2 fl. 24 kr., von einem Kalbe 30 kr., von einem Schafe 20 kr., von einem Mastschweine 30 kr. und von einem Lamm 6 kr. zu zahlen seien. Vor der Schlachtung mußte das Vieh beschaut werden und die Lizenz vorhanden sein. Der Beamte hatte sich in die Schlachtbank zu begeben, wo die Abwägung des Viehes in strittigen Fällen im Beisein einer geschwornen Gerichtsperson vorgenommen werden sollte. Der Graf schloß in diesem Jahre mit der k. k. schles. Banco-Gefälls-Administration in Troppau einen Kontrakt wegen des Fleischkreuzers ab, dessen Einhebung er um den Betrag von 150 fl. rh. auf ein Jahr übernahm.

Als der Graf aus dem 1773 herausgegebenen Urbar entnahm, daß die Odrauer Fleischerzunft nur angewiesen sei, den zwei Beamten der Herrschaft Odrau das Pfund Rindfleisch mit 3 kr. und das Kalbfleisch um $\frac{1}{2}$ kr. per Pfund wohlfeiler, als der wahre Preis besagt, zu gewähren, beschwerte er sich bei der Urbarial-Kommission und führte an, daß die alte Schuldigkeit von jeher gewesen sei, daß die Odrauer Fleischerzunft dem Grundherrn das ganze Jahr hindurch das Rindfleisch zu 3 kr. und das Kalbfleisch um $3\frac{1}{2}$ kr., soviel er dessen für sein Haus benötige, zu liefern habe. Bei der Urbarial-Kommission sei die Sache, wie oben gesagt, entschieden worden, weshalb er ersuche, den unterlaufenen Schreibfehler im Urbar zu verbessern, desgleichen sei in das Urbar bei der Abgabe des Zinsinfelts statt des Wortes „rohes“ das Wort „geschmolzenes“ einzusetzen. Seinem Begehren wurde nicht Folge gegeben und 1780 erlangte die Zunft vom Landesältestenamte die Bestätigung, daß sie bei jeder Verschreibung einer Fleischbank, die sie bei der Zunft selbst vornehmen dürfe, bei welcher langjähriger Übung sie zu belassen sei, von jedem Gulden schles. 2 kr. in die Zunftlade abnehme. Zufolge der Verordnungen vom 1. März 1784, vom 29. März und 13. September 1787 und vom 19. Juni 1788 wurde die Unschlitt- und Fleischtare aufgehoben und die Fleischerei als freies Gewerbe erklärt, was jedoch am 8. Juli wieder zurückgenommen wurde, wodurch die Fleischer wieder alle vermöge ihrer früheren Zünftigkeit besessenen Rechte erlangten. „Da das geschlachtete Vieh nicht mehr davonlaufe“, so wurde 1795 den Fleischern unter einer Strafe von 3 fl. verboten, ihre Hunde in die Fleischbänke mitzunehmen.

Der Stadtrat stellte 1778 den Bäckern, welche ihn oft wegen der Stände zum Verkauf von Brot und Semmeln behelligt hatten, ein „Verbindlichkeits-Instrumentum“ aus, wornach denselben beim Rathhaus für 24 fl. ein Platz überlassen wurde, auf dem sie ihre Stände (Bäudlein) auf ihre Kosten erbauten und von jedem derselben der Stadt jährlich 30 kr. zinsen mußten. Nebstbei hatte aber jeder die Erlaubnis, vor seiner Behausung einen Verkaufstisch aufstellen zu dürfen. Damals gab es fünf Bäcker. Über eine Beschwerde der Bäcker erschien am 20. März 1789 vom Jägerndorfer Kreisamte die Verordnung, daß die Richter die Gewerbsgerechtigkeiten nur an solche Leute übergeben sollen, welche die Profession ordentlich erlernt haben und sich über das bei einer Zunft erworbene Meisterrecht ausweisen können. Da die Odrauer Bäcker ihr Getreide zumeist in Leipzig oder Neutittschin erkauften, so wurde ihnen 1792 gestattet, nach der mährischen Tax-Scala mit Zuschlag des Fuhrlohnes von 10 kr. per Metzen zu backen.

Der „Große-Müller“ hatte sich 1759 beschwert, daß die Wolfsdorfer und Taschendorfer wenig oder gar nichts bei ihm vermahlen lassen, was der Oberamtmann beim Gestehtage unter Festsetzung einer Strafe von 1 Tl. für jeden, der anderswo